

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 280/2014****vom 12. Dezember 2014****zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) des EWR-Abkommens [2015/2147]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2014/148/EU der Kommission vom 17. März 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/130/EU der Kommission über Mindestanforderungen für die grenzüberschreitende Verarbeitung von Dokumenten, die gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt von zuständigen Behörden elektronisch signiert worden sind ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 69, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang X des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang X des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1c (Beschluss 2011/130/EU der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32014 D 0148**: Durchführungsbeschluss 2014/148/EU der Kommission vom 17. März 2014 (Abl. L 80 vom 19.3.2014, S. 7), berichtigt in ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 69“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2014/148/EU, berichtigt in ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 69, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 19.3.2014, S. 7.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.